

Merkblatt

Anerkennung / Gleichstellung ausländischer Bildungsnachweise

Die Industrie- und Handelskammern sind zuständige Stelle für die Anerkennung einer gewerblichen, technischen oder kaufmännischen Berufsausbildung. Dieses Merkblatt soll allen Interessierten einen ersten Einblick in das Verfahren einer Gleichstellung geben. Grundsätzlich können drei verschiedene Gleichstellungen unterschieden werden:

- · Gleichstellung nach Bundesvertriebenengesetz
- · Gleichstellung auf Grund eines bilateralen Abkommens
- · Freiwillige Stellungnahme der IHK

Das Bundesvertriebenengesetz stellt bisher die einzige Rechtsgrundlage dar, auf derer die Industrie- und Handelskammern ein formelles Anerkennungsverfahren durchführen. Sollten Sie keinen Vertriebenenausweis besitzen, also kein Spätaussiedler sein, teilen Sie uns dies auch bitte mit. Wir können dann ggf. eine "freiwillige Stellungnahme" zur Entsprechung Ihres Berufsabschlusses mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeben. Damit könnte Ihnen in der Sache auch geholfen sein.

Gleichstellung nach Bundesvertriebenengesetz

Wer einen Berufsabschluss auf Facharbeiterniveau in den Ländern der **ehemaligen Sowjetunion, Bulgarien, Polen, Rumänien**, der **ehemaligen Tschechoslowakei**, oder **Ungarn** erworben hat **und** eine Spätaussiedlerbescheinigung oder einen Vertriebenenausweis besitzt, kann die Anerkennung bzw. Gleichstellung seines Ausbildungsabschlusses gemäß § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) beantragen.

Die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse **gelten nur** für anerkannte Spätaussiedler. Weder die deutsche Volkszugehörigkeit noch die deutsche Staatsangehörigkeit können eine Anerkennung als Spätaussiedler ersetzen.

Unabhängig von der Anerkennung als Spätaussiedler können solche Personen jedoch beim Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Die beiden Anträge können (auch zeitlich) völlig unabhängig voneinander gestellt werden und das Ergebnis des einen beeinflusst nicht das Ergebnis des anderen. Dies führt dazu, dass zunehmend Personen deutscher Volkszugehörigkeit die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, auf Grund der fehlenden Benachteiligung jedoch nicht als Spätaussiedler anerkannt werden und somit auch alle für Spätaussiedler geltenden Vorteile nicht in Anspruch nehmen können. Dabei ist es völlig unerheblich, ob die deutsche Staatszugehörigkeit vor oder nach der Ausreise aus dem betreffenden Land zuerkannt wird.

Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde und die angeben, Spätaussiedler zu sein, obwohl sie hierüber keine Bescheinigung vorlegen können, müssen für die Anerkennung als Spätaussiedler einen separaten Antrag (in der Regel beim örtlich zuständigen Vertrieben- oder Ausgleichsamt) stellen. Wurde oder wird dieser Antrag jedoch abgelehnt, so ist nach der geltenden Rechtslage eine förmliche Anerkennung der im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüsse nicht möglich. Erforderlich ist somit für die Anerkennung bzw. Gleichstellung eine einschlägige Rechtsgrundlage (bilaterales Abkommen oder BVFG).

Anerkennung durch bilaterale Abkommen

Stammt der Antragssteller aus einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein **bilaterales Abkommen** geschlossen hat, so ist eine Anerkennung bzw. Gleichstellung ebenfalls möglich.

Allerdings bestehen derartige Abkommen bisher lediglich mit Österreich und Frankreich.

Freiwillige Stellungnahme der IHK

Alle anderen im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüsse können grundsätzlich nur dann als gleichwertig mit einer entsprechenden deutschen IHK-Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht.

Für alle Länder, die weder unter das Bundesvertriebengesetz fallen noch in den Genuss eines bilateralen Abkommens fallen, kann **keine Gleichstellung** erfolgen. Allerdings ist es möglich, als Serviceleistung der IHK Flensburg eine "freiwillige Stellungnahme" zu beantragen.